Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

55. Jahrgang | 15. September 2026 | Nr. 16

Inhalt

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Bad Bevensen
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Innenstadt“ 95

Bekanntmachung über die Widmung einer Gemeindestraße 96

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bevensen-Ebstorf 96

Jahresabschluss der Gemeinde Lüder und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2022 97

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 97

Jahresabschluss der Gemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2022 97

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Bad Bevensen Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Innenstadt“

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat in seiner Sitzung am 20.08.2026 den Bebauungsplan „Innenstadt“ nebst örtlicher Bauvorschrift, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.

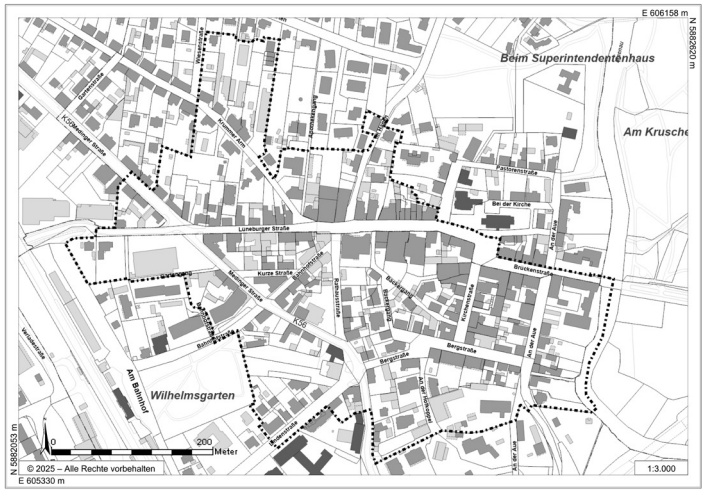

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2025

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Innenstadt“ einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Ergänzend können der Bebauungsplan und die Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unter der Internetadresse www.bevensen-ebstorf.de/home/bauen-leben-wirtschaft/bauen-wohnen/wirksame-bzw-rechtskraeftige-bauleitplaene.aspx sowie im zentralen UVP Portal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 4 NKomVG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des NKomVG beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gegenüber der Stadt Bad Bevensen geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Verletzung von Genehmigungs-, Anzeige- oder Bekanntmachungspflichten.

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,65 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,60 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

Es wird zudem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan „Innenstadt" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft.

Bad Bevensen, den 04.09.2026

(Feller)
Stadtdirektor

Bekanntmachung über die Widmung einer Gemeindestraße

Durch Beschluss des Stadtrates vom 20.08.2026 wird gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Stadt Bad Bevensen, Landkreis Uelzen

1.) Ludwig-Ehlers-Straße (Flurstücke 11/85 und 11/91 Flur 7, Gemarkung Bevensen)

als **Gemeindestraße (Innerortsstraße)** dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

2.) Verbindungsweg „Ludwig-Ehlers-Straße" zum „Am Trespelsberg" (Flurstücke 11/86 und 11/89 Flur 7, Gemarkung Bevensen

als **Gemeindestraße (Innerortsstraße)** mit der Widmungsbeschränkung **„Geh- und Radweg"** gewidmet.

Die Widmung wird mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Bevensen.

Lagepläne zu dieser Widmung können bei der Stadt Bad Bevensen, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Rathaus Raum 41, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, während der Öffnungszeiten, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Stadt Bad Bevensen, 31.08.2026

Der Stadtdirektor
(Feller)

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bevensen-Ebstorf

Aufgrund des S 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der SS 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 03. September 2026 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bevensen-Ebstorf, zuletzt geändert am 14.05.2020, beschlossen.

I. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren:

- Bad Bevensen (Schwerpunktfeuerwehr)
- Barum (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Brockhimbergen-Kollendorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Klosterflecken Ebstorf (Schwerpunktfeuerwehr)
- Gollern-Hesebeck-Röbbel (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Golste in Natendorf (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Gr. Thondorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Hohenbünstorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Melzingen (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Tätendorf-Eppensen (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Velgen (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Vinstedt (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Wriedel-Schatensen (Stützpunktfeuerwehr)

sowie den Kooperationen

- Altenmedingen-Aljarn-Bohndorf-Eddelstorf-Secklendorf (Ortsfeuerwehr Altenmedingen Stützpunktfeuerwehr, die übrigen Ortsfeuerwehren Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Allenbostel-Bode-Hanstedt I (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Brockhöfe-Lintzel-Wulfsode (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Drögennottorf-Masbrock-Havekost-Römstedt (Ortsfeuerwehr Römstedt Stützpunktfeuerwehr, die übrigen Ortsfeuerwehren Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung).
- Emmendorf-Jastorf (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Jelmstorf-Seedorf (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Hagen-Schlagte-Testorf-Weste (Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung)
- Himbergen – Kl. Thondorf (Ortsfeuerwehr Himbergen Stützpunktfeuerwehr, Ortsfeuerwehr Kl. Thondorf Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Höver-Oetzendorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)
- Linden-Stadorf (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegen den Aufgaben.

II. Es. wird folgender § 1 a eingefügt:

§ 1a Sondervermögen

(1) Auf Antrag einer Ortsfeuerwehr errichtet die Samtgemeinde für die antragstellende Ortswehr ein „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)". Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für Maßnahmen zur Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen bereitzustellen.
(2) Für das Sondervermögen gelten die Regelungen des § 14a NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung. Die Sonderkasse wird nicht mit der Samtgemeindekasse verbunden.
(3) Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

III. § 17 wird wie folgt geändert:

§17 Verleihung von Dienstgraden

In § 17 Abs. 2 Satz 3 und Satz 5 wird „Löschmeisterin/Löschmeister" ersetzt durch „Brandmeisterin/Brandmeister".

IV. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Bevensen, den 03. September 2026

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
Feller
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Lüder und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Gemeinde Lüder hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung dieses Haushaltsjahres erteilt. Der Beschluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feier-tage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 25.08.2026

gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund der §§ 1 O und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 03. September 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 26.04.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.09.2025 beschlossen:

§ 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird das Wort „Monatliche“ gestrichen.

Ziffer 13. wird wie folgt neu gefasst:
13. Atemschutzbeauftragte/r
    13.1.für den Samtgemeindebereich 60,-€
    13.2.in den Schwerpunktfeuerwehren 55,-€
    13.3.in den übrigen Ortsfeuerwehren 30,-€

In Ziffer 17.1 wird hinter dem Wort Schwerpunktwehr der Klammerzusatz „(max. 2)“ eingefügt.

Ziffer 22. „Team Motorsägenausbildung 150,€ p.a.“ wird gestrichen.
Die bisherigen Ziffern 23. bis 28. werden zu Ziffern 22. bis 27.

Ziffer 27. wird wie folgt neu gefasst:
27. Pressewart/in
    27.1 für den Samtgemeindebereich (max. 2) 55,–€
    27.2.in den Ortsfeuerwehren 50,–€ p.a.

Hinter die €-Beträge der Ziffern 1. bis 18. und 23. bis 27.1. wird jeweils das Wort „monatlich“ gesetzt.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Die Aufwandsentschädigungen nach S 1 Absatz 1 Ziffern 1. bis 18. und 23 bis 27.1. werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats innehat. Die Aufwandsentschädigungen nach 1 Absatz 1 Ziffern 19. bis 22. werden auf Grundlage der von den Angehörigen der Ausbildungsteams erbrachten und nachgewiesenen Ausbildungsstunden auf die Funktionsträger aufgeteilt und jährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach Ziffer 27.2. werden jährlich nachträglich gezahlt; bei einem unterjährigen Wechsel der Funktionsträgerin/ des Funktionsträgers werden die Entschädigungen monatsanteilig aufgeteilt.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Bevensen, den 03. September 2026

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
Feller
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat in seiner Sitzung am 20.07.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Gemeinde Suderburg beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2022 und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 478.280,18 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die bisherige Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt 2.279.843,74 €.

3. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 940.606,05 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die bisherige Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses beträgt 774.754,28 €.

4. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Gemeindedirektors liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suderburg, den 25.08.2026

Wolf-Dietrich Marwede
Gemeindedirektor